

Leitfaden

für die sprachliche Gleichbehandlung
von Frauen und Männern
in der Amts- und Rechtssprache

3	Grußwort
4	Vorwort
6	Rechtliche Grundlagen im Land Mecklenburg-Vorpommern
7	Sprachwissenschaftliche Grundlagen
9	Stilistische und grammatisch-orthographische Möglichkeiten für die geschlechtergerechte Verwendung von Sprache
9	• Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen
12	• Kreative Umschreibung
13	• Paarformen
15	• Bezeichnung von juristischen und natürlichen Personen
18	Literaturverzeichnis



Erwin SELLERING
Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist nach Artikel 13 unserer Landesverfassung Staatsziel und Aufgabe der öffentlichen Verwaltung.

Wo immer Nachteile bestehen, müssen wir daran arbeiten, sie zu beseitigen. Das ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Deshalb ist das Thema Frauen und Gleichstellung bei uns in Mecklenburg-Vorpommern auch beim Ministerpräsidenten in der Staatskanzlei angesiedelt.

Frauen sind im Berufsleben immer noch benachteiligt. Sie haben es schwerer, in Führungspositionen aufzusteigen. Bei vergleichbarer Tätigkeit erzielen sie oft niedrigere Einkommen. Kindererziehung ist in unserer Gesellschaft vielfach noch immer Frauensache, auch wenn es erfreulicherweise immer mehr Gegenbeispiele engagierter Väter gibt.

Tatsächliche Gleichstellung beginnt im Kleinen. Zum Beispiel mit einer Sprache, die Männern und Frauen gleichermaßen gerecht wird. Bezogen auf die Landesregierung bedeutet dies, dass sich die Gleichstellung von Frauen und Männern auch in der Rechts- und Amtssprache widerspiegeln muss.

Der vorliegende Leitfaden zeigt, mit welchen unterschiedlichen Möglichkeiten die sprachliche Gleichstellung in der Amtssprache einfach und verständlich umgesetzt werden kann. Es ist mir persönlich sehr wichtig, dass diese Empfehlungen in die Praxis umgesetzt werden.

Sie werden bei der Lektüre dieser Broschüre feststellen: Es ist ein Vorurteil, dass eine geschlechtergerechte Sprache unlesbar ist. Es geht um Präzision. Nehmen wir zum Beispiel den Satz „Jeder wird gebraucht.“ Tatsächlich brauchen wir nicht „jeden“, sondern „alle“ – Männer und Frauen. Alle werden gebraucht, auch wenn es darum geht, für etwas mehr Gleichberechtigung in unserer täglichen Arbeit zu sorgen.



Dr. Margret Seemann

Parlamentarische Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns ist verpflichtet, die Gleichstellung von Männern und Frauen aktiv zu fördern. Dies folgt bereits aus Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes, aber auch aus Artikel 13 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zählt auch die sprachliche Gleichstellung. Die Landesregierung hat sich mit der Fortschreibung der Konzeption zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern für den Zeitraum 2006 bis 2011 (Dritte Gleichstellungskonzeption der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern) verpflichtet, geschlechtergerechte Sprache anzuwenden. Am 30. September 2009 beschloss die 36. Staatssekretärsrunde, diese Verpflichtung zu konkretisieren. Die sprachliche Gleichbehandlung insbesondere in Rechtsvorschriften folgt in Mecklenburg-Vorpommern demnach den Empfehlungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, das das Bundesjustizministerium herausgibt (Bundesministerium der Justiz, 2008).

Die Sprache ist ein Spiegel: für das Denken der Menschen, für ihr Zusammenleben in der Gesellschaft, für Werte und Normen, die die Gemeinschaft bestimmen. Zudem ist Sprache wandelbar und sehr flexibel. Diese Eigenschaft von Sprache ermöglicht es, aktiv das wiederzugeben, was das Denken und Handeln von Menschen, was ihre Kultur bestimmt.

Wenn es in einer Demokratie darum geht, Gerechtigkeit in der Behandlung von Männern und Frauen herzustellen, so muss sich das auch im Sprachgebrauch widerspiegeln. So stellte Marianne Grabrucker 1993 einen Zusammenhang zwischen jahrhundertelangen Prägungen in der Rechtssprache, die die Rechtlosigkeit der Frau in vielen Lebensbereichen dokumentierte, und umgangssprachlichen Gewohnheiten heraus:

„Maskulinum und Femininum sind in der Regel in jahrhundertelanger Tradition in der Rechtssprache für Personen entsprechend dem natürlichen Geschlecht verwandt worden. Rechte bezogen sich auf Männer, dementsprechend waren sie im Maskulinum bezeichnet. Davon ausgeschlossen oder eingeschränkt waren Frauen; ihren Ausschluss von der Norm signalisierte das Femininum in Sondervorschriften. So trug das Recht das seinige dazu bei, dass sich das Maskulinum als das das Normale schlechthin anzeigende Genus herausbildete.“

„Es ist daher vereinfachend argumentiert, wenn zwar die rechtliche Unterdrückung der Frauen in der Vergangenheit bedauert, aber gleichzeitig die Entwicklung der Allgemeinsprache als davon unabhängig verlaufend angesehen und so getan wird, als könnte sich die Rechtssprache einer völlig wertfreien Sprache bedienen.“

„Somit unterliegen eine Sprache und die von ihr getragenen Weltansichten dort, wo lebendiger Austausch demokratisch gewährleistet ist, auch kulturellem Wandel.“ (Marianne Grabrucker, 1993)

Noch immer allzu verbreitet ist die Auffassung, dass geschlechtergerechtes Formulieren umständlich sei, zu Wort- und Satzungetümen führe, der schönen deutschen Sprache Gewalt antue. In der Tat – das passiert nicht selten. Andererseits kann und darf es nicht sein, dass dieses Argument ausreicht, um Frauen weiterhin sprachlich und damit auch real auszugrenzen. Es gibt zahlreiche Untersuchungen, die belegen, dass beispielsweise beim Nennen von Berufsbezeichnungen je nach Endung der entsprechenden Wörter unterschiedliche Personen assoziiert werden. „[...] Deutsche Sprecherinnen und Sprecher beziehen Frauen stärker ein, wenn ein Text geschlechtergerecht formuliert ist. Wird zum Beispiel nach Politikerinnen und Politikern oder Sportlerinnen und Sportlern gefragt, so nennen die Befragten mehr Frauen als auf die Frage nach Politikern oder nach Sportlern. Wie ausgeprägt solche Wirkungen sind, kann von zusätzlichen Faktoren (wie zum Beispiel dem Geschlecht der Lesenden) beeinflusst werden.“ (Friederike Braun, 2000)

Vorschriften geschlechtergerecht und zugleich fachlich und sprachlich einwandfrei zu formulieren, kann sich in der Praxis als schwierig erweisen. Der vorliegende Leitfaden soll deshalb Möglichkeiten zeigen, wie sich die sprachliche Gleichstellung auf verschiedenen Wegen verständlich und übersichtlich realisieren lässt.

M. Seemann

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet die Landesregierung in Artikel 13 dazu, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Dazu gehört auch, dass sich die Gleichstellung der Geschlechter in der Sprache widerspiegelt. Das **Handbuch der Rechtsförmlichkeit** bekräftigt dies. Es zeigt in zahlreichen Beispielen die korrekte Verwendung von Sprache, um „Frauen direkt anzusprechen und als gleichermaßen Betroffene sichtbar zu machen“ (Bundesministerium der Justiz, 2008, Abs. 111).

Grundlage für die Darstellungen in diesem Leitfaden ist die **Gemeinsame Geschäftsordnung II** „Richtlinien zum Erlass von Rechtsvorschriften und weiteren Regelungen durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern“ in der Bekanntmachung des Innenministers vom 2. Dezember 2008 (GGO II).

§ 3 Abs. 9 GGO II bestimmt, dass Vorschriften die Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz gemäß dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen haben. Und in § 3 Abs. 10 GGO II heißt es weiter, dass auf die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu achten ist. Sprachliche Paarformen sollen vermieden werden.

Es ist verständlich, dass schon allein aus ökonomischen Gründen Rechtsvorschriften nur peu à peu geändert und in eine geschlechtergerechte Sprache gebracht werden können. Dazu ist laut Handbuch der Rechtsförmlichkeit dann aber auch jede Gelegenheit zu nutzen: sei es bei der Aktualisierung bestehender oder bei der Formulierung neuer Texte. Die Erfahrungen aller anderen Bundesländer beweisen, dass es funktioniert.

Wie die Gleichstellung in der Sprache erreicht werden kann, welche Alternativen es zu den sprachlichen Paarformen gibt und wann ein Vermeiden nicht möglich ist, zeigt das Kapitel über die stilistischen und grammatisch-orthographischen Möglichkeiten.

Um im Deutschen das Geschlecht (Genus) eines Substantivs zu bestimmen, stehen drei Möglichkeiten zur Verfügung: Ein Substantiv kann feminin, maskulin oder neutral sein. Das grammatische Genus folgt dabei nur selten festen Regeln, insbesondere, wenn es sich auf Dinge unbelebter Natur bezieht. Ein Beispiel: *Die Gabel, das Messer und der Löffel* bilden zusammen ein Besteck. Von der grammatischen Kategorie Genus muss der Sexus unterschieden werden. Der Sexus bezeichnet das natürliche Geschlecht und ist in Bezug auf Menschen häufig mit dem grammatischen Geschlecht identisch: *der Vater* ist männlich, *die Tante* ist weiblich, *der Neffe* ist männlich, *die Tochter* ist weiblich. Aber auch hier gibt es keine hundertprozentige Übereinstimmung: *das Mädchen* ist weiblich, *die Geisel, die Person und die Waise* können auch männlich sein, *das Kind und das Opfer* beziehen sich ebenfalls auf beide Geschlechter.

Das sogenannte generische Maskulinum bezeichnet die Eigenschaft vieler Sprachen, in der Verwendung der maskulinen Form einer Personenbezeichnung die Frauen „mitzumeinen“. Das trifft nicht nur auf Substantive, sondern auch auf die entsprechenden Personal- und Possessivpronomen zu. Einige Beispiele: *Die Schwimmer durchquerten den Ärmelkanal. Die Bäcker haben ein tolles Partybrot kreiert.* Oder: *Der Bürger sollte sein Wahlrecht wahrnehmen.* Inzwischen nicht mehr so gebräuchlich – und das zeigt, dass Sprachentwicklung im benannten Sinne möglich ist – sind Formen wie: *Sie ist Richter. Unser Korrespondent Lisa Müller berichtet.*

Es gibt zwei grundlegende Möglichkeiten, sprachliche Gleichstellung zu erreichen (nach Friederike Braun, 2000, S. 9):

- Feminisierung
- Neutralisierung

Bei der Feminisierung werden Frauen durch die Sprachwahl ausdrücklich sichtbar gemacht. Das ist beispielsweise bei der Verwendung von Paarformulierungen der Fall: *Beamtinnen und Beamte, Kundinnen und Kunden, die oder der Vorsitzende.*

Bei der Neutralisierung, die für Rechtsvorschriften besonders empfohlen wird, geht es darum, das Geschlecht in der Sprache quasi verschwinden zu lassen: *das Ratsmitglied, die Lesenden.* Auch dazu finden sich viele Tipps im folgenden Kapitel.

In der Praxis gibt es unterschiedliche Versuche, sowohl Frauen als auch Männern sprachlich gerecht zu werden. Nicht immer gelingt das, zum Beispiel wenn

- die weibliche Form in Klammern oder mit Schrägstrich hintangesetzt wird, wie es häufig in Stellenanzeigen zu sehen ist: *Installateur(-in), Vertriebsleiter/-in, Pfleger(inne)n* oder auch in der Form *Monteur (m/w)*
- das sogenannte Binnen-I verwendet wird, denn diese Schreibweise verhindert die Möglichkeit, laut vorlesen zu können, und führt oft in der Benutzung von vorangestellten Artikeln oder Pronomen zu Verwirrung: *der/die StudentIn, der/die seine/ihre Diplomarbeit einreichen möchte*

- in einer Einleitung, einem Vorwort oder einem separaten Artikel bzw. Paragrafen darauf hingewiesen wird, dass zum Zwecke einer besseren Lesbarkeit nur das generische Maskulinum Verwendung findet und Frauen sich immer mitangesprochen fühlen sollen.

Außerdem verhindern Benennungen in dieser Art die Symmetrie zwischen den Geschlechtern: Frauen werden immer erst an zweiter Stelle, in Klammern oder gar nicht genannt.

Zur Illustration ein negatives Beispiel aus der Sparkassenwahlverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. März 2000:

§ 30 (Sprachliche Gleichstellung): Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Oder aus dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 29. August 2000:

§ 12 (Sprachliche Gleichstellung): Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten für Frauen und Männer.

Oder aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Verwaltungsdienst in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. September 2002:

§ 46 (Sprachliche Gleichstellung): Personen, Funktions- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Im letzten Beispiel ist innerhalb des Gesetzestextes tatsächlich nur von *Beamten, Bewerbern* oder *Inhabern* die Rede. Hier sind die Frauen also nach wie vor unsichtbar, auch wenn sich der § 46 scheinbar für sprachliche Gleichstellung ausspricht.

Welche stilistischen und grammatisch-orthographischen Möglichkeiten für geschlechtergerechte Formulierungen zur Verfügung stehen und wann ihr Einsatz jeweils gerechtfertigt ist, erläutert das folgende Kapitel.

Den meisten der folgenden Ausführungen liegen die Bestimmungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit zugrunde, das das Bundesministerium für Justiz 2008 in der 3., überarbeiteten Auflage herausgegeben hat.

Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen

Die geschlechtsneutralen Personenbezeichnungen haben den Vorteil, nicht das Geschlecht der betreffenden Personen zu thematisieren. Sie sind deshalb am besten geeignet, um Sachverhalte geschlechtergerecht, ohne Bevorzugung der einen oder Benachteiligung der anderen Gruppe zum Ausdruck zu bringen. Darüber hinaus sind sie in der Regel eindeutig und unkompliziert in der Verwendung.

Zusammensetzungen und Formulierungen mit geschlechtsneutralen Wörtern

- *-person* (*eine andere Person* statt *ein anderer*, *Vertrauensperson* statt *Vertrauensmann*)
- *-mitglied* (*Ratsmitglied* statt *Ratsherr*)
- *-hilfe* (*Haushaltshilfe* statt *Putzfrau*)
- *-kraft* (*Teilzeitkraft* statt *Mitarbeiter in Teilzeit*, *Lehrkräfte* statt *Lehrerinnen und Lehrer*)
- *-leute* (*die Ausbildung von Reisekaufleuten* statt *die Ausbildung zum/zur Reisekaufmann/-frau*)
- *Beschäftigte* (statt *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*)

Beispiel aus dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 1997:

Bisher:

Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher *Mitarbeiter* und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und *Mitarbeiter*

Besser:

Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlich *Beschäftigter* und der Fortbildung hauptberuflicher *Fach- und Arbeitskräfte*

Stilistische und grammatisch-orthographische Möglichkeiten für die geschlechtergerechte Verwendung von Sprache

Für den Fall, dass in einer Rechtsvorschrift tatsächlich ausschließlich Männer gemeint sind, kann auf die sprachliche Gleichstellung von Mann und Frau verzichtet werden. Das gilt insbesondere dann, wenn der Gesetzgeber bereits an anderer Stelle festgelegt hat, dass nur Männer betroffen sind (z. B. in Bezug auf Wehrpflicht oder Zivildienst). Ein Beispiel für die richtige Verwendung des Begriffes *Vertrauensmann* findet sich im Personalvertretungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, wo von *Vertrauensmann der Zivildienstleistenden* die Rede ist.

Geschlechtsneutrale Formen von Pronomen

- *alle* (*alle kommen* statt *jeder kommt*)
- *diejenigen* (*diejenigen, die zur Verfügung stehen* statt *der* oder *die zur Verfügung Stehende*)
- *niemand* (*niemand hat das Recht...* statt *keiner* oder *keine hat das Recht...*)
- Vermeiden des Pronomens *man*, das zwar ursprünglich neutral, „Mensch“ bedeutete, aber im heutigen Gebrauch nur noch mit dem männlichen Geschlecht verbunden wird (*dieser Aspekt muss besonders berücksichtigt werden* oder *diesen Aspekt müssen Sie besonders berücksichtigen* statt *man muss diesen Aspekt besonders berücksichtigen*)

Beispiel aus Art. 8 Verf. M-V:

Bisher:

(Chancengleichheit im Bildungswesen):
Jeder hat nach *seiner* Begabung das Recht auf freien Zugang zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von *seiner* wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie *seiner* weltanschaulichen oder politischen Überzeugung.

Besser:

(Chancengleichheit im Bildungswesen):
Alle haben nach *ihrer* Begabung das Recht auf freien Zugang zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von *ihrer* wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie *ihrer* weltanschaulichen oder politischen Überzeugung.

Erläuterung: *Jeder* schließt nicht *jede* mit ein.

Geschlechtsneutrale Substantive, von denen keine weibliche Form abgeleitet werden kann

- zum Beispiel *Mensch*, *Opfer*, *Vormund* und Zusammensetzungen auf *-ling* (*Prüfling*, *Flüchtling*)

Gruppen-, Sach- und Vorgangsbezeichnungen

- zum Beispiel Zusammensetzungen auf *-schaft*, *-ung*, *-person* oder Ausdrücke wie *Dekanat*, *Geschäftsleitung*, *Präsidium*, *Vorsitz*, *Vertretung*

Beispiel aus dem Studentenwerkgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 1993, § 11:

Bisher:

Geschäftsführer

Abs. 1: *Der Geschäftsführer* führt die Geschäfte des Studentenwerks, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. [...] *Der Geschäftsführer* ist *der Dienstvorgesetzte* der Beschäftigten des Studentenwerks. *Der Geschäftsführer* wird durch *den stellvertretenden Geschäftsführer* vertreten.

Besser:

Geschäftsführung

Abs. 1: *Die Geschäftsführung* führt die Geschäfte des Studentenwerks, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. [...] *Die Geschäftsführung* ist den Beschäftigten des Studentenwerks *dienstvorgesetzt*. *Die Geschäftsführung* wird durch *die stellvertretende Geschäftsführung* vertreten.

Auch der Begriff des Studentenwerks wäre zu hinterfragen. In zusammengesetzten oder abgeleiteten Wörtern werden jedoch aus sprachpraktischen Gründen keine vordergründig geschlechtergerechten Formulierungen verwendet:

- *Arbeiterbewegung*, *Studentencafé*, *Wählergemeinschaft*, *Diplomaten-Übereinkommen*
- *staatsbürgerliche Pflichten*, *laienhaftes Vorgehen*, *ausländerfeindliche Parolen*, *ärztlicher Rat*

Pluralformen von substantivierten Adjektiven und Partizipien

- *Angehörige*, *Sachverständige*, *Deutsche*, *Minderjährige*
- *Heranwachsende*, *Angestellte*, *Beschäftigte*, *Versicherte*, *Auszubildende*

Pluralformen von substantivierten Adjektiven und Partizipien bieten sich besonders an, wenn eine Personengruppe benannt werden soll. Hier ist auch im Singular die maskuline und die feminine Form gleich, so dass nur der Artikel parallel verwendet werden muss (*der* oder *die Sachverständige*, *der* oder *die Angestellte*).

Stilistische und grammatisch-orthographische Möglichkeiten für die geschlechtergerechte Verwendung von Sprache

Weitere Pluralformen

- ...*Schülerinnen und Schüler, die ihren Eltern...* statt ...*der Schüler und die Schülerin, der oder die seinen oder ihren Eltern...*

Pluralformen bieten sich an, um die Fortführung im Satz zu vereinfachen und eine Häufung von Pronomen, die das Geschlecht anzeigen, zu vermeiden.

Kreative Umschreibung

Die sogenannte kreative Umschreibung bedeutet, dass geschlechtsspezifische Ausdrücke umgangen werden. Das bedeutet oft, dass nicht nur einzelne Wörter ausgetauscht, sondern Teilsätze oder ganze Sätze umformuliert werden müssen.

Adverbiale Bestimmung

- *Sie handeln im fremden Namen* statt *Sie handeln als Vertreter*

Formulierung mit Attributen

- *auf ärztlichen Rat* statt *auf Rat des Arztes*

Verbale Umschreibungen

- *in die Rechtsstellung ist eingetreten* statt *Rechtsnachfolger ist*
- *wer den Vorsitz führt* statt *Vorsitzender ist*
- *als Vertretung ist bestellt* statt *Stellvertretender ist*

Hinweis: Gerade das Rechtsdeutsch ist stark vom sogenannten Nominalstil geprägt. Das heißt, dass sehr oft eine Substantivierung dem Ausdruck durch ein aktives Verb vorgezogen wird. Der Nominalstil ist an einer Häufung von Substantiven zu erkennen, insbesondere solchen, die auf *-heit, -keit, -tät, -ismus* oder *-ung* enden. Prüfen Sie, ob es eine passende Umschreibung gibt, in der das Verb im Mittelpunkt steht.

Formulierungen im Passiv

- *Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen* statt *Der Antragsteller muss folgende Unterlagen beifügen*

Hinweis: Ebenso wie der Nominalstil führt ein häufig verwendetes Passiv dazu, dass ein Text sehr distanziert und umständlich wirkt. Achten Sie darauf, dass Sie diese Form der Umschreibung nicht zu oft gebrauchen.

Direkte Ansprache

- *Fügen Sie dem Antrag (bitte) folgende Unterlagen bei* statt *Der Antragsteller muss folgende Unterlagen beifügen*

Hinweis: Die direkte Ansprache eignet sich nicht für alle Textsorten. Am häufigsten kann sie in Formularen oder Anweisungen verwendet werden – das erhöht die Prägnanz und Dringlichkeit und ist gleichzeitig zur geschlechtergerechten Ansprache auch eine höfliche Form der Sprachverwendung.

Anschluss an das Pronomen „wer“

- *Wer sich hier anmeldet, hat den eigenen Anspruch nachzuweisen* statt *Wer sich hier anmeldet, der hat seinen Anspruch nachzuweisen*

Hinweis: Indem Sie auf das Relativpronomen *der* verzichten und das Possessivpronomen *seinen* durch *den eigenen* ersetzen, erreichen Sie sprachliche Gleichberechtigung.

Paarformen

Die Kapitel Rechtliche Grundlagen und Sprachwissenschaftliche Grundlagen haben bereits erörtert, dass die Verwendung von Paarformen immer erst als letzte Möglichkeit geschlechtergerechter Formulierung in Betracht gezogen werden sollte. Die Paarformulierungen führen schnell dazu, einen Text aufzublähen, kompliziert und damit unverständlich für die Lesenden zu machen. Es gibt jedoch einige Fälle, in denen Sie kaum eine andere Möglichkeit haben, als auf dieses Ausdrucksmittel zurückzugreifen. Wichtig an dieser Stelle ist nochmals der Hinweis, dass insbesondere bei Paarformulierungen auf den Schrägstrich oder die Klammer verzichtet werden soll. Am besten werden die beiden Formen durch die Konjunktion *oder* verknüpft.

Stilistische und grammatisch-orthographische Möglichkeiten für die geschlechtergerechte Verwendung von Sprache

Im Handbuch der Rechtsförmlichkeit heißt es dazu: „Paarformen sollten vor allem an zentralen Stellen im Vorschriftentext stehen. Dies sind etwa Textstellen, wo es um Funktionen, Rechte und Pflichten einzelner Personen geht und es darum wichtig ist, zu zeigen, dass diese sowohl Männer als auch Frauen betreffen. Paarformen können auch geschickt eingesetzt werden, um Frauen an geeigneter Stelle sichtbar zu machen oder um dort eine Lösung zu finden, wo eine geschlechtsneutrale Gestaltung nicht möglich ist, z. B. bei Bezeichnungen einzelner Personen (*die Präsidentin oder der Präsident, die Bundesministerin oder der Bundesminister*).“

Oder, wie es glücklicherweise inzwischen auch gebraucht wird, *die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler*.

Viele auf -e endende Funktions-, Amts- oder Tätigkeitsbezeichnungen lassen eine geschlechtsneutrale Variante nur schlecht zu. Hier ist es ratsam, auf die Paarformen zurückzugreifen:

- *Expertin und Experte* statt *Experte*
- *Postbotin und Postbote* statt *Postbote*
- *Sicherheitsbeamtinnen und -beamte* statt *Sicherheitsbeamte*

Wenn es einen passenden Kontext gibt, um geschlechtsneutral zu formulieren, lassen sich mitunter auch in den genannten Beispielen die Paarformulierungen vermeiden:

- *das Präsidium* statt *die Präsidentin oder der Präsident*
- *das Bundesministerium* statt *die Bundesministerin oder der Bundesminister*
- *die Beamtschaft* statt *die Beamtinnen und Beamten*
- *das Dezernat* statt *die Dezernentin oder der Dezernent*

Zum Abschluss sei ein positives Formulierungsbeispiel aus dem Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 1. April 2004 zitiert:

§ 11 Pädagogische *Fachkräfte*

Pädagogische *Fachkraft* ist, wer über einen der folgenden Berufsabschlüsse oder berufsqualifizierenden Abschlüsse verfügt:

1. *staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher*,
2. *Diplompädagogin oder Diplompädagoge* in einer für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen spezifischen Fachrichtung,

3. *Diplomsozialpädagogin oder Diplomsozialpädagoge* in einer für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen spezifischen Fachrichtung,
4. *Absolventin oder Absolvent* eines für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen spezifizierten Studiengangs mit dem akademischen Grad ‚Bachelor of Arts‘,
5. Teilanerkennung als *Erzieherin oder Erzieher* für den jeweiligen Teilbereich Krippe, Kindergarten oder Hort,
6. gleichwertige ausländische Abschlüsse.

Vielleicht liegt dieser ausgewogenen Formulierung der Gedanke zugrunde, dass es für Männer nicht akzeptabel sei, sich als Erzieherin bezeichnen zu lassen...

Und auch für andere typische Frauenberufe, die zunehmend von jungen Männern erlernt werden, gibt es sprachliche Gleichstellungsregeln: die Kollegen der Krankenschwestern nennen sich Krankenpfleger, die der Hebammen Entbindungspfleger und selbst die Politesse bekommt ein männliches, wenn auch leider sprachlich weniger elegantes Pendant: Parkraumüberwachender.

Bezeichnung von juristischen und natürlichen Personen

Bei der Bezeichnung von natürlichen Personen ist darauf zu achten, dass sich das natürliche Geschlecht der Personen im grammatischen Genus widerspiegelt. Das heißt, dass das generische Maskulinum (s. Kapitel Sprachwissenschaftliche Grundlagen) in diesen Fällen nicht verwendet werden darf. Anders verhält es sich bei einer juristischen Person. Sie bezeichnet eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse und bezieht sich demzufolge nicht auf eine konkrete männliche oder weibliche Person. In diesen Fällen oder wenn das Geschlecht entweder nicht relevant oder unbekannt ist, kann das generische Maskulinum eingesetzt werden.

Begriffe wie der Mieter, der Eigentümer, der Verkäufer können nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen bezeichnen. Wenn solche Begriffe beispielsweise allgemeingültig im Bürgerlichen Gesetzbuch auftauchen, ist das generische Maskulinum im Interesse einer besseren Verständlichkeit akzeptabel, da eben auch juristische Personen gemeint sein können. Wenn es sich aber um einen konkreten Mietvertrag zwischen zwei Parteien handelt (z. B. um einen Vermieter als juristische Person und eine Mieterin als natürliche, weibliche Person), so sollte sich das in der Sprachverwendung widerspiegeln.

Stilistische und grammatisch-orthographische Möglichkeiten für die geschlechtergerechte Verwendung von Sprache

Beispiel für ein nicht gerechtfertigtes generisches Maskulinum in einem Mietvertragsformular:

Bisher:

Der Mieter und der Vermieter können das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ordentlich kündigen. Die Kündigung muss dem Empfänger zur Einhaltung der Frist schriftlich spätestens am dritten Werktag eines Monats zugehen, damit der Vertrag zum Ablauf des übernächsten Monats endet.

Besser:

Die Mieterin/der Mieter und die Vermieterin/der Vermieter können das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ordentlich kündigen. Die Kündigung muss der Empfängerin/dem Empfänger zur Einhaltung der Frist schriftlich spätestens am dritten Werktag eines Monats zugehen, damit der Vertrag zum Ablauf des übernächsten Monats endet.

Hinweis: In einem Formulartext wie diesem ist es möglich, die jeweils nicht zutreffende Form zu streichen.

Beispiel aus § 1 Abs. 2 GGO II:

Bisher:

Es soll sichergestellt werden, dass dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit [...] bei [...] betroffenen Normadressaten, insbesondere Bürgern und Unternehmen, angemessen Rechnung getragen wird.“

Besser:

Es soll sichergestellt werden, dass dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit [...] bei [...] betroffenen Normadressaten, insbesondere Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen, angemessen Rechnung getragen wird.“

Erläuterung: Der Begriff *Normadressaten* ist generisches Maskulinum und bezeichnet in diesem konkreten Zusammenhang Menschen (natürliche Personen) und Institutionen (juristische Personen ohne Sexus) (*Bürger und Unternehmen*). Er ist somit als übergeordneter Begriff korrekt.

Der Begriff *Bürger* ist ebenfalls generisches Maskulinum und schließt die Bürgerinnen nur gedacht mit ein. Er steht deshalb einer sprachlichen Gleichstellung entgegen, so dass er umgewandelt werden muss beispielsweise in die Form *Bürgerinnen und Bürger*.

Ein Beispiel für ein gerechtfertigtes generisches Maskulinum im Bürgerlichen Gesetzbuch § 535:

(1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen. (2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.

Erläuterung: Hier bezieht sich das generische Maskulinum *Mieter und Vermieter* gleichermaßen auf natürliche wie juristische Personen.

Als schwierig erweist sich mitunter der grammatische Wechsel bei einer Institutionsbezeichnung. Ist *die Staatskanzlei* oder *die parlamentarische Staatssekretärin* nun *Herausgeberin* oder *Herausgeber* einer Broschüre? Da es sich nicht um eine natürliche, sondern eine juristische Person handelt, ist die Verwendung des generischen Maskulinums (*der Herausgeber*) geboten. Eine Alternative ist die verbale Umschreibung: *Herausgegeben von der Staatskanzlei, Herausgegeben von der Parlamentarischen Staatssekretärin*.

Literaturverzeichnis

Braun, Friederike (2000): Mehr Frauen in die Sprache. Leitfaden zur geschlechtergerechten Formulierung. Hg. vom Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein. Kiel.

Bundesministerium der Justiz (2008) (Hg.): Handbuch der Rechtsförmlichkeit. 3., neu bearb. Aufl. Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Köln.

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2005): Checkliste Gender Mainstreaming bei Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Gemeinsame Geschäftsordnung II (2008): „Richtlinien zum Erlass von Rechtsvorschriften und weiteren Regelungen durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern“ in der Bekanntmachung des Innenministers vom 2. Dezember 2008 (GGO II M-V).

Grabrucker, Marianne (1993): Vater Staat hat keine Muttersprache. Frankfurt/Main. Zitiert nach <http://www.gleichsatz.de/b-u-t/begin/grab.html>.

Hellinger, Marlis/Bierbach, Christiane (1993): Eine Sprache für beide Geschlechter. Richtlinien für einen nicht-sexistischen Sprachgebrauch. Hg.: Deutsche UNESCO-Kommission. Bonn.

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Hg.): So kriegen Sie alle! Anregungen zur geschlechtsneutralen Kommunikation für Personalverantwortliche und Unternehmen (o. J.).

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während des Wahlkampfes und zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben an parteipolitischen Informationen oder Werbemitteln. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann. Diese Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationen den Empfängerinnen und Empfängern zugegangen sind.

Herausgegeben von der Parlamentarischen Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung
des Landes Mecklenburg-Vorpommern | Schloßstr. 2–4 | 19057 Schwerin
Text und Lektorat: Dr. Sabine Hilliger (www.ductus-comm.de) | Layout und Satz: www.qbus.de
Schwerin, im Dezember 2009